

Auf Grund des Art. 18 Abs. 2 a des Bayrischen Straßen- und Weggesetzes i.d.F. der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-1), geändert durch § 8 des Gesetzes vom 16.07.1986 (GVB1 S. 135) sowie des § 8 Abs. 3 Sätze 5 und 6 des Bundesfernstraßengesetzes i.d.F. der Bek. Vom 19.04.1994 (BGB1 1 S. 845) erlässt die STADT BURGAU folgende

**Satzung
über die Erhebung von Gebühren für
Sondernutzung an öffentlichem Verkehrsraum
der STADT BURGAU**

(Sondernutzungsgebührensatzung – SNGS)

§ 1 Gebührengegenstand

Für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen der Stadt Burgau werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben. Eine gebührenpflichtige Sondernutzung liegt bei einer (Werbe-) Anlage nicht vor, wenn sie nicht mehr als 15 cm in den Verkehrsraum hineinragt. Auch für nicht erlaubte Sondernutzungen werden Sondernutzungsgebühren erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis.
- (2) Bei Sondernutzungen, für die das Gebührenverzeichnis Rahmensätze vorsieht oder die nicht im Gebührenverzeichnis aufgeführt sind, bemessen sich die Gebühren im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (3) Bruchteile der im Gebührenverzeichnis angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden auf eine volle Einheit aufgerundet.
- (4) Bei wiederkehrenden jährlichen Gebühren werden für angefangene Kalenderjahre anteilige Gebühren erhoben; dabei wird jeder angefangene Monat mit 1/12 des Jahresbetrags berechnet.
- (5) Die Mindestgebühr beträgt 3,00 Euro (€)

§ 3 Kapitalisierung

- (1) Bei auf Dauer angelegten Sondernutzungen, die gebäudebezogen sind oder von Einrichtungen der öffentlichen Hand betrieben werden, kann die laufend

wiederkehrende Sondernutzungsgebühr auf Antrag des Gebührenschuldners durch Zahlung eines einmaligen Betrages abgelöst werden (Kapitalisierung).

- (2) Die Ablösung beträgt das 20fache der Jahresgebühr.

§ 4 Gebührenfreiheit

- (1) Sondernutzungsgebühren entfallen, wenn aufgrund gesetzlicher Vorschriften unentgeltliche Sondernutzung erlaubt ist.
- (2) Sondernutzungen, die nach ausdrücklicher vertraglicher Festlegung unentgeltlich ausgeübt werden können oder für die eine einmalige Ablösung gezahlt wurde (Kapitalisierung), bleiben gebührenfrei, solange sie unverändert ausgeführt werden. Den Nachweis hierfür hat der Berechtigte zu erbringen.
- (3) Ebenfalls gebührenfrei bleiben Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte).
- (4) Liegt die Ausübung der Sondernutzung im öffentlichen Interesse, so kann Gebührenfreiheit oder Gebührenermäßigung gewährt werden.
- (5) Gebührenfreiheit kann auch ganz oder teilweise gewährt werden
 - (a) für Sondernutzungen von Einrichtungen der öffentlichen Hand,
 - (b) für Sondernutzungen, die ausschließlich zu sozialen oder karitativen Zwecken ausgeübt werden,
 - (c) für Sondernutzungen aus Anlass von kirchlichen Umzügen und Veranstaltungen,
 - (d) für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen und ähnliches;
 - (e) für Wahlwerbung innerhalb von zwei Monaten vor Wahlen oder Volksentscheiden

§ 5 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner ist
 - (a) wem die Sondernutzungserlaubnis erteilt ist,
 - (b) dessen Rechtsnachfolger,
 - (c) wer die Sondernutzung ausübt.
- (2) Geht die Sondernutzung von einem Grundstück aus, so ist Gebührenschuldner auch der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes.

- (3) Bei Baumaßnahmen sind sowohl die ausführende Baufirma als auch der Bauherr Gebührenschuldner.
- (4) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 6 Entstehen der Gebührenschuld und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Erteilung der Erlaubnis und wenn eine solche (noch) nicht erteilt wurde mit der erstmaligen Ausübung der Sondernutzung und ist zu diesem Zeitpunkt auch zur Zahlung fällig.
- (2) Steht die Dauer der Sondernutzung bei der Erteilung der Erlaubnis noch nicht fest und erfolgt die Gebührenfestsetzung daher nachträglich, so sind die Gebühren 14 Tage nach Zahlungsaufforderung fällig.
- (3) Bei monatlichen oder in längeren Zeiträumen wiederkehrenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils am 3. Werktag der betreffenden Zeiteinheit ein, frühestens 14 Tage nach der erstmaligen Zahlungsaufforderung.

§ 7 Gebührenerstattung

- (1) Wird von einer Erlaubnis kein Gebrauch gemacht, so können bereits bezahlte Sondernutzungsgebühren ganz oder teilweise erstattet werden.
- (2) Endet die Sondernutzung vor Ablauf des Zeitraumes, für den Sondernutzungsgebühren entrichtet wurden, so kann die Gebühr anteilig erstattet werden.
- (3) Die Erstattung ist nur auf schriftlichen Antrag, der im Falle des Abs. 1 innerhalb eines Monats nach dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung, sonst innerhalb eines Monats nach Beendigung der Sondernutzung zu stellen ist, möglich.
- (4) Beträge unter 5,00 Euro (€) werden nicht erstattet.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.07.1987 außer Kraft.

STADT BURGAU